

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Emsdetten

vom 14.11.2017

**Die Evangelische Kirchengemeinde Emsdetten
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes am Föhrendamm und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	420	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	700	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	980	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre)	450	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensstele oder Namensplatte		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1570	Euro
b) Urnenbeisetzung im Rasenfeld oder in bepflanzter Anlage (Ruhezeit 15 Jahre)	730	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	980	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre)	450	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	35	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	30	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensstele oder Namensplatte		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1570	Euro
b) Urnenbeisetzung im Rasenfeld oder in bepflanzter Anlage je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre)	730	Euro
c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 15 Jahre) inklusiv einmaliger Gravur	1430	Euro
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	45	Euro
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Rasenfeld oder in bepflanzter Anlage je Grab und Jahr	35	Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	80	Euro

**§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Es werden keine gesonderten Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben.

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	175	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	175	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	425	Euro
d) Urnenbeisetzung	160	Euro
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	160	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	180	Euro
b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	180	Euro
c) Benutzung des Abschiedsraumes einschließlich Grunddekoration pro angefangenem Tag	90	Euro
d) Erstmaliges Herrichten der Grabstätte nach der Bestattung, Entsorgung des Grabschmucks, Austausch von Sandboden durch Mutterboden (Schicht von 20 cm) durch die Friedhofsträgerin bei Erdgräbern	100	Euro
e) Erstmaliges Herrichten der Grabstätte nach der Bestattung, Entsorgung des Grabschmucks, Austausch von Sandboden durch Mutterboden (Schicht von 20 cm) durch die Friedhofsträgerin bei Urnengräbern	50	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	350	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	850	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	320	Euro
(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	175	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	425	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	160	Euro
(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	175	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	425	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	160	Euro
d)	Für besonderen Leistungsaufwand bei Um-, Aus- und Einbettung je Stunde	45	Euro

§ 8
Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	80	Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	20	Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	20	Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	20	Euro
(6)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	20	Euro
(7)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	20	Euro
(8)	Zulassung von Gewerbetreibenden und Ausstellung einer Berechtigungskarte	20	Euro
(9)	Aufgabe von Nutzungs- und Bestattungsrechten und Antrag auf	20	Euro

Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist bzw. Wiederbelegungsmöglichkeit - Verwaltungsgebühr –		
(10) Pflegegebühr für die Restlaufzeit bis zur Wiederbelegungsmöglichkeit pro Jahr und Grabstelle in einer Summe im Voraus bei Erdgrab	10	Euro
(11) Pflegegebühr für die Restlaufzeit bis zur Wiederbelegungsmöglichkeit pro Jahr und Grabstelle in einer Summe im Voraus bei Urnengrab	3	Euro
(12) Beschriften und Anbringen einer zusätzlichen Gedenkplatte auf einem Rasengrab	210	Euro
13) Nachbeschriftung einer Gedenktafel im Kolumbarium	180	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02.07.2014.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02.07.2014 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 02.07.2014 außer Kraft.

Emsdetten, den 14.11.2017

Die Friedhofsträgerin

Gudrun Bamberg, Pfarrerin

LS

Barbara Brüning
Presbyterin

Jürgen Andres
Presbyter

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Emsdetten vom 14. November 2017 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§4-8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 31. Dezember 2020 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 - Az.: 48.4.2 - erteilt.

Bielefeld, 7. Dezember 2017

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

